



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Hans-Heinrich Cohrs
Rüssen 6
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 111
Telefon: 05441 976- 1668
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 02110/2015/71 24.09.2015

Grundstück Twistringen, Rüssen 6
Gemarkung: Rüssen,, Flur: 2, Flurstück: 61/1

Vorhaben Änderung einer einer Anlage zum Halten von Sauen, Ferkeln und Mastschweinen; II. Nachtrag: Bauliche Änderung BE 9 und BE 11 - keine Tierplanterhöhung und Statik für Gründung Silage und Stahlhochsilo - zur Genehmigung vom 07.08.2014, Az. 03317-12

II. Nachtrag - Bauliche Änderung BE 9 und BE 11, Statik für Gründung Silage und Stahlhochsilo -

Sehr geehrter Herr Cohrs,

mit meinem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 07.08.2014 wurde die Änderung der vorhandenen Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln auf dem Grundstück der

Gemarkung	Rüssen
Flur	2
Flurstück	61/1

genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde von Ihnen ein II. Nachtrag gestellt. Dieser Änderungsantrag wurde von mir geprüft.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Mein Genehmigungsbescheid wird daher um nachfolgende Nebenbestimmungen ergänzt:

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Prüfbericht 514318 Nr. 6 vom 25.08.2015 des Prüfenieurs für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigefügt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe Pkt. 8 des vor genannten Prüfbericht) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Ergänzung zum Brandschutzkonzept sowie die Angaben zum Brandschutz, aufgestellt von Frau M. Eng. Andrea Oltmann, vom 26.06.2015, ist Bestandteil der Nachtragsgenehmigung. Darin enthaltene Forderungen sind zu beachten bzw. auszuführen. (A)

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

Wasserbehördliche Auflagen zum Neubau Sauenstall BE9

1. Die Güllekanäle und Vorgrube der Schweinestallung einschließlich der dazugehörigen Entmisterohre sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten.
2. Die Sohlen und Wandungen der Güllekanäle und Vorgrube müssen aus Stahlbeton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 hergestellt werden.
3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) und Rohrdurchdringungen sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Fugen sind entsprechend der Beanspruchung nach den jeweiligen EN/DIN Normen abzudichten.
4. Rohrdurchdringungen der Sohlplatte und Kanalwänden sind entweder durch Einbau geriffelter Rohrstutzen (z. B. System Duräumat oder gleichwertig) oder durch Einbau von Rohrhülsen mit speziellen Dichtungseinsätzen besonders zu sichern. Für die gewählte Art der Rohrdurchführung ist spätestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn eine Detailzeichnung im Maßstab 1 : 10 als Regelzeichnung beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz einzureichen.
5. Die Entmisterohre sind in betonverfüllten Leitungsgräben mit einer allseitigen Betonummantelung von mindestens 10 cm, Betonmindestgüte C 25, zu verlegen.
6. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Güllekanäle und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm.

. . .

Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten.

Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten.

Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

7. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
8. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
 - Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes, den Einbau spezieller Rohrstützen im Bereich der späteren Durchdringungen der Sohlplatte sowie der betonverfüllten Leitungsgräben der Entmisterohre mit ein und schließt die Abnahme der ordnungsgemäßen Ausführung des Rohranschlüsse mit ein.
 - Abnahme der fertigen Gesamtanlage.

Wasserbehördliche Hinweise zur Schweinestallung BE9 und Mühlengebäude BE11:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Für die Desinfektion des Stallgebäudes ist ein zugelassenes Mittel der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK1) einzusetzen. Aufgrund der verhältnismäßig guten Abbaubedingungen sollten Mittel auf Essigsäurebasis angewendet werden.
3. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde (s. o.) zu beantragen.
Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt beim Landkreis angefordert oder auch über das Internet (diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Gewässer- & Deichschutz ⇒ Grundwasserabsenkung ⇒ Formular Grundwasserabsenkung) abgerufen werden.
Rückfragen hierzu können direkt an die Untere Wasserbehörde, Tel. 05441-976-4278, gerichtet werden.

4. Das auf der Dachfläche des Gebäudes anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern.

Die *gezielte* Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohrversickerung etc.) oder die direkte Einleitung in die Vorflut bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen.

Fragen bzgl. der Antragsausarbeitung sind direkt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz in Diepholz (Tel.: 0 54 41/ 976-4278) zu richten. Für Planung Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA A 138 als die hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten.

Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (k_f -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.

Kostenfestsetzung

Für die Bearbeitung des Änderungsantrages erhebe ich Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von

██████████ €.

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe des

Kassenzeichens ██████████

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 07.07.2015 haben Sie einen II. Nachtrag vorgelegt. Diesem Antrag wurde mit heutigem Änderungsbescheid zugestimmt.

Nach den §§ 1, 3 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden für Amtshandlungen Kosten erhoben.

Für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nach Nr. 44.1.9.1 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Gebühr von

██████████ €

zu erheben.

Da die Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Baugenehmigung einschließt, erhöht sich die vorstehend genannte Gebühr um den Betrag, der für die Erteilung der Genehmigung nach dem Baurecht zu zahlen wäre.

Nach den Tarif-Nrn. 1.2 der Baugebührenordnung vom 06.05.1992 (Nds. GVBl. S. 128 ff) - in der zurzeit gültigen Fassung - ist für das Vorhaben eine Gebühr in Höhe von

██████████ €

. . .

